

Statuten des Vereins Netzwerk Logistik

§ 1 Name, Sitz, Tätigkeitsbereich

- 1.1 Der "Verein Netzwerk Logistik Schweiz" (nachstehend als „Verein Netzwerk Logistik“ bezeichnet) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Windisch AG, Aargau, Schweiz.

§ 2 Zweck

Der Verein Netzwerk Logistik ist ein unabhängiger, politisch und konfessionell neutraler Interessensverband.

2.1 Der Verein „Netzwerk Logistik“

- a) fördert Innovationen im Bereich der Unternehmenslogistik;
- b) fördert die Zusammenarbeit zwischen Unternehmen, Forschungs- und Bildungseinrichtungen, Technologietransferstellen, Technologiezentren und privaten Logistikgesellschaften zur Nutzung von Synergien in der Logistik;
- c) stärkt und entwickelt die Logistikkompetenz der mitwirkenden Unternehmen und deren Beschäftigten durch die Zusammenarbeit mit Forschungs- und Bildungseinrichtungen und weiteren mit Fragen der Logistik befassten Organisationen;
- e) entwickelt und fördert kooperative und unternehmensübergreifende Logistikprojekte;
- f) entwickelt ein modernes ganzheitlichen Logistik-Verständnis;
- g) fördert den wissenschaftlichen Nachwuchs in der angewandten Forschung.

2.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinn gerichtet.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

3.1 Der Vereinszweck soll durch die in den Absätzen 3.2 und 3.3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

3.2 Als ideelle Mittel dienen:

- a) Initiierung, Koordinierung und/oder Unterstützung von Kooperationen zwischen Unternehmen und F&E-, Aus- und Weiterbildungseinrichtungen (insbesondere mit einschlägigen Universitäten und Fachhochschulen);
- b) Durchführung von Forschungsprojekten;
- c) Veranstaltungen;

- d) Herausgabe von Publikationen;
 - e) Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Ausbau einer entsprechenden Präsenz im Internet sowie Lobbying;
 - f) Schaffung und Betrieb von Gemeinschaftseinrichtungen;
 - g) Anmietung von Räumlichkeiten für ein Vereinslokal sowie für die Durchführung von Veranstaltungen;
 - h) Schaffung und Betrieb von Zweigstellen des Vereines samt dazu gehörender Gemeinschaftseinrichtungen;
 - i) Unterstützung von und Beteiligung an Unternehmungen, Veranstaltungen, Einrichtungen, Gruppen und Initiativen, die dem Vereinszweck gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen;
 - j) Erwerb und Beendigung/Abtretung von Mitgliedschaften/Beteiligungen in anderen Vereinen oder an Gesellschaften im Rahmen des Vereinszweckes.
- 3.3 Die erforderlichen materiellen Mittel werden ausschliesslich durch Mitgliederbeiträge beschafft. Eine persönliche Haftung der Mitglieder wird explizit ausgeschlossen. Der jährlich zu entrichtende Mitgliederbeitrag wird jeweils für das Folgejahr von der Generalversammlung festgelegt.
- Der Verein ist berechtigt, Zuwendungen und Erträge aller Art anzunehmen.

3.4 Beschränkungen der Mittelverwendung:

Die Mittel des Vereines dürfen nur für die in den Statuten angeführten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln erhalten. Bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein haben die Mitglieder keinen Anspruch auf Rückerstattung von Leistungen gegen den Verein. Keine Person darf durch vereinszweckfremde Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereines sind natürliche und juristische Personen, die die Tätigkeit des Vereines ideell und materiell fördern und sich bei der Vereinsarbeit auf die vereinbarte Weise beteiligen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 5.1 Mitglieder des Vereines können alle natürlichen sowie juristischen Personen werden.
- 5.2 Die Aufnahme von Mitgliedern kann jederzeit erfolgen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann aus wichtigen Gründen verweigert werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1 Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen in jedem Fall durch den Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, weiters durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
- 6.2 Der Austritt kann jederzeit auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Er muss dem Vorstand jedoch schriftlich mitgeteilt werden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft während des Beitragsjahres werden geleistete Mitgliederbeiträge nicht rückerstattet.
- 6.3 Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand wegen Nichtbezahlung fälliger Mitgliederbeiträge trotz zweimaliger Mahnung mit eingeschriebenem Brief, wegen grober Verletzung sonstiger Mitgliedspflichten oder wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Ausgeschlossene Mitglieder können dem Verein gegenüber keinerlei Ansprüche im Zusammenhang mit dem Ausschluss geltend machen. Ausgeschlossenen Mitgliedern kommt aber das Recht zu, die Aufhebung ihres Ausschlusses binnen zwei Wochen nach Erhalt des schriftlichen Ausschlussbeschlusses bei der Generalversammlung zu beantragen. Diesem Antrag kommt aufschiebende Wirkung zu. Bis zur Entscheidung der Generalversammlung ruhen die Mitgliedsrechte und -pflichten. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliederbeiträge bleibt hievon unberührt.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 7.1 Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und insbesondere auch an der strategischen Ausrichtung des Vereines im Rahmen der Generalversammlung mitzuwirken. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur Mitgliedern zu. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- 7.2 Mitglieder sind berechtigt, die Gemeinschaftseinrichtungen des Vereines nach Maßgabe der hierfür beschlossenen Benützungsordnung zu beanspruchen.
- 7.3 Den Mitgliedern stehen die in den maßgeblichen vereinsrechtlichen gesetzlichen Vorschriften vorgesehenen Informationsrechte zu.
- 7.4 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereines schaden könnte.
- 7.5 Die Mitglieder haben die Statuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- 7.6 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe pünktlich zu bezahlen.

§ 8 Die Organe des Vereines

Organe des Vereines sind die

- 1. Generalversammlung,
- 2. der Vorstand und
- 3. die Revisionsstelle

§ 9 Die Generalversammlung

- 9.1 Die Generalversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
- 9.2 Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt und wird vom Vorstand einberufen. Das Datum wird drei Monate vorher bekannt gegeben. Die Generalversammlung wird gewöhnlich im 1. Quartal des Jahres durchgeführt.
- 9.3 Ausserordentliche Generalversammlungen können durch den Vorstand oder aufgrund eines begründeten schriftlichen Antrages von einem Zehntel aller Mitglieder einberufen werden.
- 9.4 Die der Generalversammlung zur Beschlussfassung unterbreiteten Anträge sind in Form der Traktandenliste zusammen mit der Einladung mindestens einen Monat vor der Generalversammlung allen Mitgliedern schriftlich oder per e-mail mitzuteilen.
- 9.5 Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit in diesen Statuten nichts Abweichendes festgelegt ist. In der Regel wird offen abgestimmt. Juristische Personen lassen sich durch ihre Bevollmächtigten vertreten, Stellvertretung ist gestattet. Jedes Mitglied verfügt in der Generalversammlung über eine Stimme. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident das Recht den Stichentscheid zu geben.
- 9.6 Durch Mehrheitsbeschluss kann eine geheime Abstimmung verlangt werden.
- 9.7 Es darf nur über Geschäfte Beschluss gefasst werden, die mit der Einladung angekündigt worden sind. Anträge zur Aufnahme besonderer Traktanden resp. Aufnahme von Traktanden von Mitgliedern sind mindestens zwei Monate vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.

§ 10 Aufgaben der Generalversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
- b) Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes sowie der Revisionsstelle;
- c) Genehmigung des Voranschlages (Budgets) und Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- d) Wahl des Präsidenten und der Vorstandsmitglieder;
- e) Wahl der Revisionsstelle;
- f) Genehmigung und Änderung der Statuten;
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- h) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und aus Mitgliederkreisen;
- i) Auflösung oder Fusion des Vereins;
- j) Beschlussfassung über die Verwendung des Liquidationserlöses im Fall der Auflösung des Vereins;
- j) Behandlung von Rekursen gegen Mitgliederausschlüsse.

§ 11 Der Vorstand

- 11.1 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern Der Präsident wird von der Generalversammlung in das Präsidentenamt gewählt. Im Weiteren konstituiert sich der Vorstand selber. Er regelt die Zeichnungsberechtigung unter Berücksichtigung von § 12.
- 11.2 Der Vorstand wird von der Generalversammlung aus dem Kreise der Vereinsmitglieder gewählt.
- 11.3 Die Mitglieder des Vorstands werden von der Generalversammlung auf zwei Jahre gewählt. Eine auch wiederholte Wiederwahl ist zulässig.
- 11.4 Der Vorstand kann bei Ausscheiden eines Mitglieds an dessen Stelle ad interim für die restliche Funktionsdauer ein anderes Vereinsmitglied berufen, wozu die nachträgliche Zustimmung der nächsten Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der gesamte Vorstand auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist die Revisionsstelle verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zwecke der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen.
- 11.5 Der Vorstand wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter einberufen. Ist auch der Stellvertreter verhindert, darf jedes Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen. Über begründetes Verlangen von zumindest zwei Vorstandsmitgliedern muss die Einberufung des Vorstandes binnen einer Woche erfolgen.
- 11.6 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Vorstandes eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- 11.7 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten bzw. im Falle seiner Vertretung die des Präsidentenstellvertreters den Ausschlag. Beschlüsse des Vorstandes können auch schriftlich sowie per E-mail jeweils im Zirkularweg gefasst werden, sofern nicht ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt.
- 11.8 Den Vorsitz führt der Präsident, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch er verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Lebensjahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- 11.9 Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen. Allfällige Widersprüche gegen das Protokoll sind auf diesem zu vermerken und von dem den Widerspruch erhebenden Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Liegt bis zum Ende der Vorstandssitzung keine Protokollausfertigung vor, so ist diese innerhalb von drei Tagen zu erstellen und allen Vorstandsmitgliedern per Post, Telefax oder E-mail zuzustellen. Allfällige Widersprüche gegen das Protokoll können in diesem Fall von jenen Vorstandsmitgliedern, die in der betreffenden Sitzung anwesend waren, binnen einer Woche ab Zugang des Protokolls erhoben werden. Bleibt das Protokoll unwidersprochen, gilt es als genehmigt.
- 11.10 Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung oder Rücktritt.
- 11.11 Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- 11.12 Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Präsidenten, im Falle des Rücktritts des gesamten

Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl eines Nachfolgers oder eines nachfolgenden Vorstandes wirksam.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

- 12.1 Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung und Vertretung des Vereines. Der Vorstand ist berechtigt mittels Erlass eines Geschäftsstellenreglements, eine Geschäftsführung mit Geschäftsstelle einzurichten und dieser die Besorgung der laufenden Geschäfte oder bestimmter administrativer Aufgaben zu übertragen, wobei deren allfällige rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen im Geschäftsstellenreglement zu regeln ist.
- 12.2 Der Verein verpflichtet sich gegenüber Dritten durch Kollektivunterschrift zu zweien.
- 12.3 Dem Vorstand kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In den Wirkungsbereich des Vorstandes fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
- a) Führung der Geschäfte und Vertretung des Vereins nach aussen im Interesse des Vereinszwecks;
 - b) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlung;
 - c) Ausführung und Umsetzung von Beschlüssen der Generalversammlung;
 - d) Entscheid über Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern.

§ 13 Die Revisionsstelle

Die Jahresrechnung des Vereins wird durch eine externe Revisionsstelle auf ihre Richtigkeit überprüft. Die Revisionsstelle wird für zwei Jahre gewählt, Wiederwahl ist zulässig. Sie erstattet der Generalversammlung schriftlich den Revisionsstellenbericht und Antrag.

§ 14 Die Geschäftsstelle

Der Geschäftsstelle obliegt die operative Geschäftsführung des Vereins. Der Geschäftsführer bestimmt Struktur und Organisation der Geschäftsstelle. Der Vorstand regelt Pflichten und Kompetenzen der Geschäftsführung in einem Organisationsreglement.

§ 15 Auflösung des Vereines

Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung erfolgen und nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesen-

den Mitglieder beschlossen werden. In dieser Generalversammlung ist auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen.

§ 16 Bestellung eines Vereinsbeirates

- 16.1 Der Vorstand kann zur Erfüllung der Vereinszwecke Beiräte berufen. Die Mitglieder der Beiräte müssen nicht Mitglied des Verein Netzwerk Logistik sein. Sie werden auf die Dauer von zwei Jahren vom Vorstand berufen und durch die Generalversammlung bestätigt. Die erneute Berufung ist zulässig.
- 16.2 Die Mitglieder der Beiräte können ihr Amt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand jederzeit niederlegen.
- 16.3 Die Beiräte können sich Geschäftsordnungen geben, sie treten durch Bestätigung des Vorstandes in Kraft.

§ 17 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 18 Änderung der Statuten

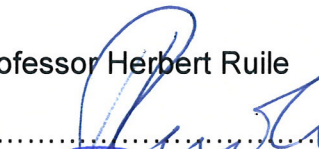
Beschlussfassungen über Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der abgegebenen und gültigen Stimmen.

§ 19 Vereinsgründung/Inkrafttreten der Statuten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 1. Juli 2008 angenommen und sofort in Kraft gesetzt worden.

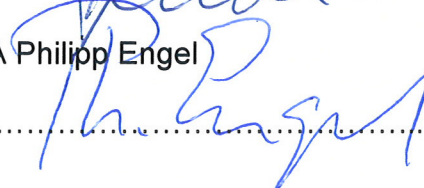
Der Präsident:

Professor Herbert Ruile

.....


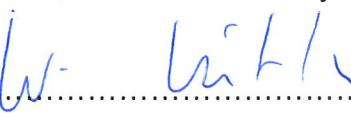
Der Protokollführer:

RA Philipp Engel

.....


Die Gründungsmitglieder:

FHNW, Prof. Werner Lüthy

.....


Nexis Fibers AG, Marcel Sieber

M. Sieber

Oerlikon Contraves, Kurt Lehmann

K. Lehmann

Postlogistics, Guido Grütter (entschuldigt)

G. Grütter

Siemens Schweiz AG, Olaf Sprich,

O. Sprich

Sika Supply Center AG, Axel Girod

A. Girod

Swisslog AG, Roland Schwab

R. Schwab